

Vergütungsvereinbarung gem. § 34 I 1 RVG (i. d. F. v. 01.07.06) - Verbraucherinsolvenz

zwischen

Rechtsanwalt Bernhard J. Faßbender, Dietlindenstraße 15, 80802 München, (Rechtsanwalt)

und _____ (Mandant)
- bitte Namen und Adresse, bei mehreren Personen für jeden Mandanten gesonderte Vereinbarung -

wegen Beratung und Vertretung in einem außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 305 I 1 InsO (siehe Ziff. 1).

Ferner wird die Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens gem. §§ 305 ff InsO vereinbart (siehe Ziff. 2). () ja () nein

- bitte ankreuzen -

1. Vergütung außergerichtliches Verfahren

Dem Mandanten entstehen im außergerichtlichen Verfahren - abgesehen von der Gebühr in Höhe von EUR 10,00 gem. RVG Nr. 2600 - keine Kosten, soweit dem Rechtsanwalt ein Beratungshilfeberechtigungsschein zur Abrechnung nach RVG Nr. 2603 - 2608 vorliegt.

Ohne Beratungshilfeberechtigungsschein werden in Ansatz gebracht:

a. Gebühren

Die Gebühren betragen bei bis zu 5 Gläubigern EUR 450,00; bei 6 bis 10 Gläubigern EUR 675,00; bei 11 bis 15 Gläubigern EUR 900,00; bei über 15 Gläubigern EUR 1.100,00.

b. Auslagen, Umsatzsteuer

Die Auslagen von pauschal EUR 20,00 sowie die Umsatzsteuer sind daneben nach den gesetzlichen Vorschriften gesondert zu bezahlen.

2. Vergütung für die Mitwirkung bei der Insolvenzantragstellung

Für die Mitwirkung des Rechtsanwaltes bei der Stellung des Insolvenzantrages einschließlich eines Antrages auf Stundung der Verfahrenskosten fällt eine Gebühr von EUR 100,00 nebst Auslagenpauschale von EUR 20,00 und Umsatzsteuer nach gesetzlichen Vorschriften an. Die Gewährung von Beratungshilfe ist insofern nicht möglich.

3. Vorschuss und Abrechnung der Vergütung

50 % der Vergütung zu Ziff. 1. ist vom Mandanten an den Rechtsanwalt als Vorschuss vor Durchführung des außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens zu entrichten. Ein weiterer Vorschuss von 50 % ist vor Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zu leisten. Eine Vergütung für die Mitwirkung des Rechtsanwaltes bei Stellung des Insolvenzantrages gem. Ziff. 2 ist vor Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zu zahlen.

Die Vergütung wird nach der Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens unter Berücksichtigung der geleisteten Vorschüsse abgerechnet.

Bitte zurück an Datum _____
(Mandant)

RA Bernhard J. Faßbender
Dietlindenstraße 15
80802 München Datum _____
(RA Faßbender)